



Satteldorf

Reg.Nr. III-913.69/Je
Vorlage: 2026/095

Bekanntgaben und Mitteilungen

- Genehmigung nach dem Regelbefreiungsgesetz zur Erstellung von Jahresabschlüssen -

Gremium	Termin	Votum	Status
Gemeinderat	20.07.2026	Kenntnisnahme	öffentlich

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 hat das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa dem vom Gemeindetag Baden-Württemberg gestellten Sammelantrag nach dem Kommunalen Regelbefreiungsgesetz entsprochen. Diese Genehmigung ist deshalb für die Gemeinde relevant, da die Verwaltung diesen Sammelantrag des Gemeindetags mitgezeichnet hat. Bis zum 31. Dezember 2029 aufgestellte Jahresabschlüsse sind demnach von der Verpflichtung zur Erstellung einer Vermögensübersicht als Anlage befreit. Die Befreiung betrifft die Regelungen nach § 95 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 55 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung.

Die Verwaltung arbeitet weiterhin mit Nachdruck an der Aufstellung der noch offenen Jahresabschlüsse. Dies ist insbesondere aufgrund der notwendigen Aufarbeitung und Fortschreibung der Anlagenbuchhaltung weiterhin mit erheblichem Aufwand verbunden. Die genehmigte Befreiung von der gesonderten Anlage zur Vermögensübersicht ersetzt keine generelle Freistellung vom ordnungsgemäßen Nachweis der Vermögensgegenstände im Rechnungswesen. Ziel der Verwaltung bleibt es, den Doppeljahresabschluss 2020/2021 im Sommer zu finalisieren und dem Gemeinderat alsbald zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach § 3 Abs. 5 des Kommunalen Regelbefreiungsgesetzes ist der Gemeinderat über die Genehmigung zu unterrichten.



Satteldorf

Anlagen

- keine -